

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung über die Lindwurmstraße, Bahn-km 5,012 der Strecke 5510 München - Rosenheim in der Landeshauptstadt München

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Gegenstand dieses Vorhabens ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Lindwurmstraße in der Landeshauptstadt München mit dem Bau einer Grundwasserwanne. Mit der geplanten Erneuerung der Eisenbahnüberführung erfolgt keine Änderung der Streckenklasse und der zulässigen Geschwindigkeit. Im Einzelnen sind folgende Teilbaumaßnahmen umfasst:

- Neubau der GWW in der Lindwurmstraße und Anschluss der Straßenanlage an den Bestand
- Neubau zweier kleiner Stützwände beidseits der Straße im Anschluss an die GWW stadteinwärts, als Sicherung des Höhenunterschieds zwischen Geh-/Radweg und Straße
- Abbruch und Neubau einer Stützwand an der Lindwurmstraße, stadauswärts, nordwestlich, zwischen bestehendem Widerlager München Hbf und dem Trafohaus, und Angleichung an den Bestand
- Abbruch und Wiederherstellung der Stützmauer und der Treppenanlage auf dem Grundstück der BÖS, stadauswärts, nordwestlich, im Bereich zwischen Trafohaus und BÖS, und Angleichung an den Bestand
- Ersatzloser Rückbau des bestehenden Bahnwärterhäuschens in der Implerstraße
- Rückbau einer bestehenden Stützwand in der Lindwurm-, Ecke Implerstraße, stadauswärts, unterhalb des bestehenden Bahnwärterhäuschens
- Ersatzloser Rückbau eines ehemals öffentlichen Pissoirs in der Lindwurmstraße, stadteinwärts, südöstlich, zwischen EU und Pumpstation
- Abbruch und Neubau einer Stützwand an der Lindwurmstraße, stadteinwärts, im Bereich zwischen EU und Pumpstation und Angleichung an den Bestand
- Abbruch und Neubau einer Stützwand an der Lindwurmstraße, stadteinwärts, nordöstlich, als Übergang zwischen EU und dem Ensemble des Lindwurmhofes
- Teilabbruch des oberen Abschnitts einer Stützwand zum Lindwurmhof für die bauzeitliche Herstellung des neuen Überbaus und spätere Rekonstruktion
- Abbruch eines Segments der Stützwand zum Lindwurmhof und Neuaufbau entsprechend dem alten Erscheinungsbild
- Bau einer Abfangkonstruktion über dem Tunnel Verbindungsgleis hinter dem Widerlager München Hbf
- Bauzeitliche Verlegung, Rückbau, Stilllegung und Neuverlegung von Sparten in der Lindwurmstraße
- Bau von Geh- und Radwegen im Bereich der EU; beidseits der Straße
- Errichtung von zusätzlichen Fahrradstellplätzen im Bereich KVR und Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen im Knotenbereich der Poccistraße - Lindwurmstraße - Implerstraße.

Die Planunterlagen Stand: 27.02.2020 liegen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit (von – bis)

30.06.2020 bis 29.07.2020, Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich telefonisch bei der Landeshauptstadt München unter 089 / 233 22560 oder 089 / 233 22974 abgeklärt werden.

Die Planunterlagen sind auch auf folgenden Internetseiten einsehbar:

Landeshauptstadt München: www.muenchen.de/auslegung

Regierung von Oberbayern: www.regierung.oberbayern.bayern.de

I.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18 a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum
12.08.2020

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31,
80331 München, Raum 226

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr.: 4134, **erheben**.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist zur **Aufnahme der Niederschrift** telefonisch ein Termin zu vereinbaren

- bei der Landeshauptstadt München unter **089 / 233 22560 oder 089 / 233 22974** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr oder

- bei der Regierung von Oberbayern unter **089 / 2176 3035** oder **089 / 2176 2189** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Blumenstraße 31, 80331 München kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4134 kann ebenfalls nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (§ 3a Abs. 2 VwVfG). **Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.**

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigungsgutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßigen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, so weit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 wird darauf hingewiesen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

3. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 AEG auf einen Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html im Bereich „Screening“ eingesehen werden.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
10. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt.

Aktueller Hinweis:

Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Landeshauptstadt München ist trotz der aktuellen Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie zu den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen möglich.

In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planunterlagen auf den in dieser Bekanntmachung genannten Internetseiten abzurufen und einzusehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.